

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

### Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>

[...]

#### Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM- Geschäfte“)

[...]

##### 3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

- (1) Abweichend von Ziffer 2.5 findet mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Geschäften stets eine taggleiche Verrechnung statt.
- (2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz 1 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Geschäften und aus Geschäften nach Ziffer 3.1.4 resultieren.

- (3) Auf die Verrechnung nach Absatz 1 finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz 4 oder 5 getroffen werden. Ziffer 2.5.3 findet ~~dabei~~ mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

- (4) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

(a) Verrechnung auf Positionskontoebene und per Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit abweichend von Ziffer 2.5.2 durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- betroffenes Positionskonto des Clearing-Mitgliedes,
- betroffenes Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die auf Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern zurückgehen nicht mit Forderungen verrechnet, die auf Geschäfte sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes zurückgehen. Eine Verrechnung von Forderungen, die auf Geschäfte unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder zurückgehen, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Positionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit abweichend von Ziffer 2.5.2 durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- betroffenes Positionskonto des Clearing-Mitgliedes,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und

-            gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Trennung von Eigen- und Kundengeschäften des Clearing-Mitglieds. Forderungen aus Eigengeschäften werden nicht mit Forderungen aus Kundengeschäften verrechnet. Eigen- und Kundengeschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern sind Kundengeschäfte im Sinne dieser Bestimmung.

(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit abweichend von Ziffer 2.5.2 durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

-            gewähltes Abwicklungsinstitut und

-            gewähltes Abwicklungskonto.

(5) Abweichend von Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.

### **3.2.5 Sicherheitsleistungen**

(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz 4 lit. a beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 3 die für das Eigen- und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Sicherheitsleistungen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz 4 lit. b beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 2 und 3 die für das Eigen- und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Sicherheitsleistungen addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz 4 lit. c beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 2 und 3 die für das

Eigen- und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigen- und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Sicherheitsleistungen addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

[...]

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

### Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>

[...]

#### Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

[...]

##### 3.1 Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[...]

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

### 3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, ~~und~~ Spanien und Schweiz sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

[...]

### 3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz gilt Aabweichend von Kapitel I Ziffer 1.5 Absatz 7 ~~gilt~~, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.
- (2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes 1 ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del

Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.

### **3.2.2 Verzug**

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder der Annahme von Rechten in Verzug, kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern hierdurch entstanden sind. Im Übrigen gelten mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die Lieferinstruktionen nicht spätestens an dem Geschäftstag erteilt sind, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

[...]

### **3.2.3 Kapitalmaßnahmen**

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Geschäfte auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

**3.2.4 Verrechnungsvereinbarung**

- (1) Mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz findet Aabweichend von Ziffer 2.5 ~~findet~~ mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Geschäften stets eine taggleiche Verrechnung statt.
- (2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz 1 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Geschäften und aus Geschäften nach Ziffer 3.1.4 resultieren.
- (3) Auf die Verrechnung nach Absatz 1 finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung. Ziffer 2.5.3 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.
- (4) Für XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz gilt Ziffer 2.5 Absatz 3 nicht. Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass Forderungen aus Geschäften gemäß Kapitel II und Forderungen aus XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz jeweils miteinander aufgerechnet werden, sofern (a) für die Geschäfte gemäß Kapitel II und XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz die gleichen Verrechnungseinheiten gemäß Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.5.2 gewählt wurden, (b) für Geschäfte gemäß Kapitel II und XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz das zweite Verarbeitungsverfahren gemäß Kapitel I, Abschnitt I, 1.6 b) 2. Spiegelstrich (Netto-Verfahren) gewählt ist und (c) die Abwicklung der Geschäfte gemäß Kapitel II ebenfalls im Heimatmarkt erfolgt.